

	Vorlagen-Nr.	
	0052-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat II	51.1	51.1/3504-wa

Betreff
Überplanmäßige Ausgabe für Eingliederungshilfen in einer sonstigen Einrichtung (Tagesgruppe)

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat der Stadt Eisenach		19.08.2009 21.08.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 45600.77000		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR	120.000,00		120.000,00
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt	118.788,29		118.788,29
./ . vorgemerkt	110.412,00		110.412,00
= verfügbar	-109.200,29		-109.200,29
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45600.77000 (Hilfen in einer sonstigen Einrichtung- Tagesgruppe) von insgesamt 109.210,00 €.

Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben und Mehreinnahmen folgender Haushaltsstellen:

45150.15000	Rückzahlung aus Vorjahren	4.231,00 €
45210.15000	Rückzahlung aus Vorjahren	80,00 €
45250.15000	Rückzahlung von Zuschüssen	417,00 €
45540.15000	Rückzahlung aus Vorjahren	6.419,00 €
45560.24100	Kostenbeiträge Jugendliche	1.337,00 €
45560.24520	Leistungen von Sozialleistungsträgern	271,00 €
45560.24540	Leistungen von Sozialleistungsträgern	650,00 €
46021.150003	Rückzahlung von JC "East End"	911,00 €
46021.150005	Rückzahlung aus Vorjahren	3.601,00 €
45150.71820	Förderung von Dauerarbeitsplätzen	14.662,00 €
45210.71800	Zuschüsse an Vereine	3.000,00 €
41800.17100	Landeszuweisung Eingliederungshilfe	73.631,00 €.

II. Begründung

Der Planansatz für 2009 erfolgte zunächst in Höhe von 210.000,00 € auf der Grundlage der Erfahrungen vergangener Jahre, wurde jedoch aufgrund der durchschnittlichen Fallzahl 2008 in Höhe von 4 belegten Plätzen auf 120.000,00 € korrigiert.

Bei dieser Eingliederungshilfe stieg jedoch das Fallaufkommen in diesem Jahr auf bisher durchschnittlich 6,5 bewilligte notwendige Hilfen. Das tägliche Entgelt für einen Platz in dieser Hilfe in Eisenach beläuft sich auf 139,38 €. Also besteht bei durchschnittlich 22 Betreuungstagen pro Monat ein maximaler monatlicher Finanzbedarf von gerundet 3.067,00 € je Platz. Somit ergibt sich bei einer vollen Belegung dieser Tagesgruppe mit insgesamt 6 Plätzen ein notwendiger Finanzbedarf für die Monate Juli bis Dezember 2009 von gerundet 110.412,00 €.

Da der tatsächliche Umfang dieser zwingend erforderlichen Eingliederungshilfe nicht vorhersehbar ist und bei zwingender Notwendigkeit auch neben den vor Ort vorhandenen Plätzen außerhalb gelegene Tagesgruppen in Anspruch genommen werden müssen, kann zur Zeit noch nicht abschließend der konkrete Finanzbedarf für dieses Haushaltsjahr beziffert werden. Die derzeitige Entwicklung in dieser Hilfe nach den Vorgaben des § 35 a Abs.2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zeigt, dass mit der vollen Auslastung der hiesigen Tagesgruppe gerechnet werden muss.

Das Erbringen dieser Leistung ist nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII eine Pflichtleistung aus dem Katalog der Eingliederungshilfen.

Die zur Deckung dieses Finanzbedarfs zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen beruhen im Wesentlichen auf Rückzahlung von Mitteln vergangener Jahre, die in diesem Umfang zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung nicht bekannt und somit nicht planbar waren (Untergruppe 15000). Die Mehreinnahmen im Unterabschnitt 45560 sind ebenfalls auf nicht planbare Einnahmen (Rentenempfänger, Berufsausbildungsbeihilfe oder Kostenbeitrag durch eigenes Einkommen bei Pflegekindern) zurückzuführen.

Bei der Planung des Finanzbedarfs in der Haushaltsstelle 45150.71820 (Förderung von Dauerarbeitsplätzen) war nicht bekannt, dass anteilig eine notwendige 0,5 VbE im Haushaltsjahr 2009 von der GFG gefördert werden, sodass die verbleibenden Finanzmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen in diesem Bereich 2009 ausreichend sind.

In der Haushaltsstelle 45210.71800 (Zuschüsse an Vereine/ Schulsozialarbeit) wurden die Finanzmittel für diese Personalkosten auf der Basis der Ausgaben des Vorjahres zuzüglich möglicher Tarifsteigerung geplant. Die tatsächlich notwendigen Ausgaben sind geringer, da

Tarifierhöhungen 2009 entsprechend dem vorliegenden Antrag nicht zu verzeichnen sind, sodass auch hier die Erfüllung der notwendigen Aufgaben mit den verbleibenden Finanzmitteln gesichert ist.

Die Planung der Finanzmittel in der Haushaltsstelle 41800.17100 erfolgte ebenfalls auf der Grundlage der Einnahmen des Vorjahres. Die tatsächlichen Einnahmen entsprechen den Bewilligungsbescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ausgleichszahlung von ungedecktem Finanzbedarf auf der Grundlage des § 46 a SGB XII.

Die Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur überplanmäßigen Ausgabe wurde gemäß dem Bescheid vom 26. März 2009 zur Haushaltssatzung 2009, hier: Auflage 1, beantragt.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis: **Textfassung § 35 a SGB VIII**

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.